

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christa Nickels, Cem Özdemir und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

— Drucksache 13/8791 —

Verhalten der deutschen Auslandsvertretungen bei der Familienzusammenführung deutsch-ausländischer Paare

Seit 1945 haben weit mehr als 1 Million Deutsche in Deutschland nicht-deutsche Partnerinnen und Partner geheiratet. Die Anzahl binationaler Ehen ist kontinuierlich gestiegen. 1995 war jede sechste Eheschließung in Deutschland binational.

Bei deutsch-ausländischen Paaren, die im Ausland geheiratet haben, muß in der Auslandsvertretung des jeweiligen Heimatlandes ein Antrag auf Familienzusammenführung gestellt werden, sofern das Paar seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegen möchte. Teilweise kann die Antragstellung sehr aufwendig sein und die Bearbeitungsdauer dieser Anträge längere Zeit in Anspruch nehmen. Betroffene Paare müssen deshalb oft eine lange Trennungsdauer überstehen, so daß auch eine verlässliche Lebensplanung nicht möglich ist.

Aus einigen Ländern wird berichtet (z. B. Nigeria), daß die Richtigkeit der erforderlichen Urkunden durch die deutsche Auslandsvertretung grundsätzlich bezweifelt wird. Die Begründung für die Ablehnung ist regelmäßig der Verweis auf die herrschende Korruption im Land und damit verbunden, die Möglichkeit, sowohl „echte“ als auch gefälschte Urkunden zu erwerben.

Für die Antragsteller bedeutet dies allerdings, daß ihre von den staatlichen Behörden ausgestellten Urkunden prinzipiell angezweifelt werden. Das heißt, es wird verlangt, Dokumente beizubringen, die anschließend nicht anerkannt werden. Deutsche Botschaften und Konsulate schalten in solchen Fällen deshalb auf Kosten der Antragsteller einen Vertrauensanwalt ein, der für die deutschen Behörden vor Ort recherchiert, ob die Angaben in den angezweifelten Dokumenten der Richtigkeit entsprechen.

Betroffene wiederum zweifeln zum Teil die Seriosität und Glaubwürdigkeit der Vertrauensanwälte an.

Vorbemerkung

Im Vorwort der Kleinen Anfrage wird der Eindruck erweckt, daß deutsche Auslandsvertretungen in einigen Ländern Urkunden von den Antragstellern fordern, die von den staatlichen Behörden

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 30. Oktober 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

des Gastlandes ausgestellt sind, obwohl von vornherein feststeht, daß sie in den anschließenden Legalisations- und Visaverfahren nicht anerkannt werden. Dieser Eindruck trifft nicht zu. Auch in Ländern, in denen in gehäuftem Maß gefälschte oder inhaltlich unrichtige Urkunden vorgelegt werden, werden nach Überprüfung im Einzelfall durch die Auslandsvertretungen Urkunden als korrekt befunden.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Bearbeitung des Antrags auf Familienzusammenführung zwischen vier Wochen und zwei Jahren beträgt, auch wenn die erforderlichen Unterlagen alle beigebracht sind?

Visaverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen zum Zwecke des Familiennachzugs können in der Regel erst nach ca. 6 bis 8 Wochen abgeschlossen werden, weil die Ausländerbehörden in Deutschland zwingend zu beteiligen sind.

In Staaten mit hohem Migrationsdruck ist der Mißbrauch familienrechtlicher Institute wie Ehe, Kindschaft und Adoption, die Aufenthaltsrechte in Deutschland oder die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln, weit verbreitet. Die von den deutschen Standesämtern und Ausländerämtern erbetene Legalisation von Personenstandsurkunden ist in diesen Ländern regelmäßig mit zeitaufwendigen Nachforschungen hinsichtlich der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Urkunden verbunden. Hierdurch verzögert sich auch das Visumverfahren erheblich. Hinzuweisen ist darauf, daß es nach § 70 Ausländergesetz Aufgabe des Antragstellers ist, echte und inhaltlich richtige Urkunden zum Nachweis seiner persönlichen Verhältnisse vorzulegen.

2. Hält sie eine derart lange Trennung des Ehepaars für zumutbar?
Wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Auslandsvertretungen dürfen Visa zum Zwecke der Familienzusammenführung nur erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Sie führen die Visaverfahren unter Einsatz aller Kräfte so zügig wie möglich durch, damit die ausländischen Ehepartner möglichst schnell nachziehen können. Soweit Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Urkunden zweifelhaft sind, werden zeitaufwendige Nachfragen bei den Behörden des Heimatstaates des Antragstellers und Nachforschungen durch Vertrauensanwälte erforderlich. Nur so kann festgestellt werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Visaerteilung vorliegen. Die mit der Verfahrensdauer notwendigerweise verbundene – in Einzelfällen auch länger dauernde – Trennung des Ehepaars wird von den Auslandsvertretungen auf das sich aus der Natur des Verfahrens ergebende unvermeidliche Maß begrenzt. In diesem Umfang wird die Trennung dem Ehepaar vom Gesetzgeber zugemutet. Sie hat ihren Grund in den tatsächlichen Verhältnissen der Staaten, in denen die Urkunden ausgestellt worden sind.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die beschriebene Praxis mit dem Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie vereinbar ist?

Das in der Antwort zu Frage 2 beschriebene Vorgehen ist nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie vereinbar.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß einige deutsche Auslandsvertretungen (z. B. in der Demokratischen Republik Kongo, Nigeria) die Richtigkeit ausländischer Urkunden grundsätzlich in Frage stellen und damit faktisch die Legalisation verweigern?

Systematische Untersuchungen durch Auslandsvertretungen Deutschlands und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Vereinigten Staaten von Amerika in einer Reihe von Ländern, darunter in den genannten, haben zu dem Ergebnis geführt, daß etwa 90 Prozent aller Personenstandsurkunden, die von Antragstellern den Auslandsvertretungen für die Durchführung eines Visums- oder Legalisationsverfahrens vorgelegt werden, unecht, inhaltlich unrichtig oder beides sind. Personenstandsurkunden, die einen der genannten Mängel aufweisen, dürfen nach § 13 des Konsulargesetzes bzw. nach § 10 Abs. 3 des Konsulargesetzes in Verbindung mit § 4 des Beurkundungsgesetzes von einer deutschen Auslandsvertretung nicht legalisiert werden.

5. Akzeptiert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Beauftragung von Vertrauensanwälten zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit ausländischer Urkunden durch die jeweilige deutsche Auslandsvertretung?

Um den nach § 70 Ausländergesetz erforderlichen Nachweis der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der von ihm vorgelegten ausländischen Urkunden zu erbringen, kann auf Veranlassung und Kosten des Antragstellers ein Vertrauensanwalt der Auslandsvertretung eingeschaltet werden.

6. Nach welchen Kriterien werden die Vertrauensanwälte von den deutschen Auslandsvertretungen ausgewählt?

Die Vertrauensanwälte der deutschen Auslandsvertretungen werden nach fachlicher Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit ausgewählt.

7. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die Legalität deutscher Urkunden von anderen Staaten angezweifelt wurde?
Wenn ja, wie hat die Bundesregierung darauf reagiert?

Solche Fälle sind der Bundesregierung nicht bekannt.

8. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in welchen mit Wissen der deutschen Botschaftsangestellten
 - a) ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern der Zutritt zu deutschen Auslandsvertretungen verweigert wurde,
 - b) Anträge auf Familienzusammenführungen nicht entgegengenommen wurden,
 - c) ausländische Antragstellerinnen und Antragsteller in der Botschaft unfreundlich und unhöflich behandelt wurden, manchmal sogar Beschimpfungen ausgesetzt waren?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in welchen

- a) ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern der Zutritt zu deutschen Auslandsvertretungen verweigert wurde,
- b) Anträge auf Familienzusammenführung nicht entgegengenommen wurden,
- c) ausländische Antragstellerinnen und Antragsteller in der Botschaft unfreundlich und unhöflich behandelt wurden.

Ein Verhalten der in den Buchstaben a bis c beschriebenen Art wäre ein klarer Verstoß gegen alle Regeln und Vorgaben des Auswärtigen Amtes und würde bei Bekanntwerden entsprechend geahndet werden.

Selbstverständlich kann die Bundesregierung nicht ausschließen, daß in Einzelfällen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter falsch reagiert haben, zumal es im Konsularbereich der Auslandsvertretungen schon aufgrund personeller und räumlicher Engpässe immer wieder zu Streßreaktionen auf beiden Seiten kommt.

Das Auswärtige Amt ist bemüht, durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen seine Mitarbeiter an den Auslandsvertretungen auch auf solche besonderen Streßsituationen und Streßreaktionen vorzubereiten.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, daß binationalen Paaren von seitens deutscher Auslandsvertretungen Fragebögen vorgelegt werden, die persönliche Fragen zu ihrer Eheschließung und ihrem Zusammenleben beinhalten und die nicht den Erfordernissen des Datenschutzes entsprechen?

Die in der Frage genannten Fragebögen sind der Bundesregierung bekannt. Da die Ehepartner darauf hingewiesen werden, daß es ihnen freisteht, diese Fragen zu beantworten, und die Antworten nur im Visumverfahren verwendet werden, ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung getragen.

10. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß auch deutsche Auslandsvertretungen die Bundesrepublik Deutschland repräsentieren und deshalb in der Verantwortung stehen, sich respektvoll, höflich und freundlich gegenüber Besucherinnen und Besuchern zu verhalten?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.